

Kirchengesetz über kirchenaufsichtliche Genehmigungen arbeitsrechtlicher Maßnahmen (Arbeitsrechtliches Genehmigungsgesetz – ArbGenG)

Vom 22. März 1997

(ABl. ELKTh S. 149)

Die Landessynode hat gemäß §§ 68 Abs. 2 Ziffer 1, 95 Ziffer 1, 12 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung das folgende Kirchengesetz über kirchenaufsichtliche Genehmigungen arbeitsrechtlicher Maßnahmen beschlossen:

§ 1

Genehmigungsvorbehalt

1Der Abschluss und die Änderung von Arbeitsverträgen der Kirchgemeinden und Superintendenturen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Landeskirchenrat. 2Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von 6 Wochen nach Eingang versagt wird.

§ 2

Ausnahmen

Der Genehmigung eines Arbeitsvertrages bedarf es nicht, wenn

- a) die Eingruppierung allein aufgrund eines tariflich vorgeschriebenen Zeit- oder Bewährungsaufstieges erfolgt,
- b) die Änderung des Arbeitsvertrages allein in einer Änderung der vereinbarten Arbeitszeit besteht,
- c) der Arbeitsvertrag über ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis abgeschlossen wird,
- d) der Arbeitsvertrag über eine Aushilfstätigkeit für die Dauer von nicht mehr als 3 Monaten abgeschlossen wird,
- e) der Arbeitsvertrag über eine befristete Ersatztätigkeit während des Erziehungsurlaubs abgeschlossen wird.

§ 3

Ermächtigung

Näheres regelt der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung.

§ 4**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

1Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1997 in Kraft. 2Gleichzeitig treten entgegenstehende Einzelbestimmungen außer Kraft, insbesondere

- § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Aufbau des katechetischen Dienstes vom 14. November 1947,
- § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den Dienst der Gemeindegewerkschaften vom 7. Dezember 1955 (ABl. 1956 S. 2) und
- § 13 des Gesetzes über den Kirchenmusikdienst vom 7. Dezember 1969 (ABl. 1970 S. 2).